STADT OPFIKON

TRAKTANDENLISTE DES GEMEINDERATS OPFIKON

SITZUNG VOM Montag, 2. November 2026

E I N L A D U N G

zur 4. Sitzung

Zeit: 19:00 Uhr

Ort: Singsaal Lättenwiesen

TRAKTANDEN:

1. Mitteilungen
2. Protokoll der 3. Sitzung vom 5. Oktober 2026
3. Postulat David Sichau (Grüne) und Mitunterzeichnende "Massnahmen zur Entsiegelung im Stadtgebiet: Hitzeminderung, Starkregenschutz und Anreize für Private" - Überweisung
4. Teilrevision Entschädigungsverordnung

Opfikon, 22. Oktober 2026

PRÄSIDENT
Ibrahim Zahiri

Die Gemeinderatssitzung ist öffentlich. Sie sind eingeladen, der Ratssitzung beizuwohnen.

Gäste, die besondere Unterstützung benötigen, bitten wir um eine vorgängige Anmeldung. So können wir sicherstellen, dass alle notwendigen Vorkehrungen getroffen werden. Gerne steht Ihnen dafür das Ratssekretariat, gemeinderat@opfikon.ch, 044 829 82 24, zur Verfügung.

STADT OPFIKON

MITTEILUNGEN GEMEINDERAT

SITZUNG VOM 2. November 2026

Eingegangene Post

- GPK-Antrag Teilrevision Entschädigungsverordnung
- GL-Beschluss Motion Yuri Fierz (SP) "Lindbergh-Platz"
- SRB Anfrage Seline Signer (FDP) "Kostenentwicklung und Beitragsreglement der Stadt Opfikon über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung" – Beantwortung
- SRB Postulat David Sichau (Grüne) und Mitunterzeichnende "Massnahmen zur Entsiegelung im Stadtgebiet: Hitzeminderung, Starkregenschutz und Anreize für Private" - Ablehnung; Antrag an den Gemeinderat
- SRB Budget 2027 der Stadt Opfikon / Genehmigung und Festsetzung des erforderlichen Steuersatzes
- SRB Finanzplan 2026-2030 Genehmigung

STADT OPFIKON

PROTOKOLL DES STADTRATS OPFIKON

SITZUNG VOM 20. Oktober 2026

BESCHLUSS NR. 2026-269

Anfrage Seline Signer (FDP) "Kostenentwicklung und Beitragsreglement der Stadt Opfikon über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung" 2.7.0

Ausgangslage

Die Gemeinderätin Seline Signer (FDP) hat am 21. August 2026 die Anfrage "Kostenentwicklung und Beitragsreglement der Stadt Opfikon über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung" eingereicht. Das Ratssekretariat des Gemeinderats hat die Mitglieder des Stadt- und Gemeinderats am 24. August 2026 über den Eingang der Anfrage in Kenntnis gesetzt. Gemäss Art. 41 Abs. 2 Organisationserlass Gemeinderat Opfikon hat der Stadtrat die Anfrage innert zwei Monaten nach der Einreichung schriftlich zu beantworten.

Für die inhaltliche Beantwortung der Anfrage hat der Stadtrat mit Beschluss Nr. 2026-205 vom 1. September die Schulpflege zur Stellungnahme eingeladen. Die Schulpflege hat dem Stadtrat ihre Stellungnahme mit Schulpflegebeschluss Nr. 2026-59 vom 17. September 2026 zugestellt.

Erwägungen, Beantwortung der Fragen

Die Schulpflege beantwortet die Fragen wie folgt:

Die Schulpflege nimmt die in der Anfrage aufgeworfenen Fragen und insbesondere die Entwicklung der Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung ernst. Sie erachtet eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Kostenentwicklung, den zugrunde liegenden Einflussfaktoren sowie der Ausgestaltung und dem Vollzug des Beitragsreglements als angezeigt.

Die Beantwortung der Anfrage erfordert die Aufbereitung und Auswertung umfangreicher Daten aus mehreren Rechnungsjahren. Neben der Entwicklung der Gesamtkosten sind unter anderem die Anzahl betreuter Kinder, die Entwicklung der Subventionen, die Einkommensverhältnisse der anspruchsberechtigten Familien, Personal- und Betriebskosten sowie verschiedene Leistungs- und Finanzkennzahlen zu untersuchen. Zudem verlangt die Anfrage einen Vergleich mit anderen Zürcher Gemeinden und stellt verschiedene detaillierte Fragen zum Vollzug und zu den Rechtsgrundlagen des Beitragsreglements.

Eine fundierte Beantwortung setzt voraus, dass die entsprechenden Daten zusammengetragen, auf ihre Vergleichbarkeit geprüft und in einen sachgerechten Zusammenhang gestellt werden. Ebenso sind die rechtlichen und vollzugsbezogenen Fragestellungen sorgfältig zu prüfen. Eine vollständige und belastbare Aufarbeitung innerhalb der für die parlamentarische Anfrage geltenden Frist ist deshalb nicht möglich.

Der Schulpflege ist es wichtig, die aufgeworfenen Fragen nicht lediglich summarisch zu beantworten, sondern die Kostenentwicklung und das bestehende Beitragsmodell umfassend und nachvollziehbar aufzuarbeiten. Sie wird sich deshalb vertieft mit den in der Anfrage angesprochenen Themen auseinandersetzen. Die Schulverwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Bericht bis zur Sitzung der Schulpflege vom 22. Oktober 2026 erstellen. Nach Abnahme durch die Schulpflege wird der Bericht auf der Website der Schule Opfikon publiziert und allen Gemeinderätinnen und Gemeinderäten digital zugestellt.

Stellungnahme Stadtrat
Der Stadtrat teilt die Auffassung, dass die in der Anfrage aufgeworfenen Fragen von hoher Wichtigkeit sind. Er begrüsst es, dass die Schulpflege eine umfassende und fundierte Beantwortung der Fragen in Form eines Berichts erarbeitet. Die Publikation auf der Website erachtet der Stadtrat als sinnvoll und wichtig, um dem Öffentlichkeitsprinzip Rechnung zu tragen.

Auf Antrag der stv. Ressortvorsteherin Bildung, gestützt auf Art. 41 Abs. 2 Organisationserlass Gemeinderat, fasst der Stadtrat folgenden

BESCHLUSS:

1. Die Anfrage "Kostenentwicklung und Beitragsreglement der Stadt Opfikon über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung" von Gemeinderätin Seline Signer (FDP) und Mitunterzeichnenden wird gemäss den Erwägungen beantwortet.

2. Gegen diesen Beschluss kann, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

3. Mitteilung an:

   - Seline Signer
   - Gemeinderat
   - Schulpflege
   - Leitung Bildung
   - Präsidiales

STADT OPFIKON

PROTOKOLL DES STADTRATS OPFIKON

SITZUNG VOM 20. Oktober 2026

NAMENS DES STADTRATS

Präsident:	Stadtschreiber:
Roman Schmid	Guido Zibung

VERSANDT:
22. Oktober 2026

David Sichau
Grüne
Mitglied des Gemeinderates

Geschäftsleitung Gemeinderat
Oberhauserstrasse 25
8152 Glattbrugg

Opfikon, 01. Juli 2026

Postulat gemäss Art. 36 des Organisationserlass Gemeinderat

Massnahmen zur Entsiegelung im Stadtgebiet: Hitzeminderung, Starkregenschutz und Anreize für Private

Ausgangslage

Der Klimawandel ist in Opfikon Realität. Die aktuelle Hitzewelle im Juni und die darauffolgenden massiven Starkregenereignisse am 19. und 30. Juni verdeutlichen die Verletzlichkeit unserer städtischen Infrastruktur. Während die anhaltende Hitze die gesundheitliche Belastung – insbesondere für vulnerable Gruppen – massiv steigert, führt der hohe Versiegelungsgrad bei Starkregen dazu, dass die Wassermassen nicht vor Ort versickern können. Dies führt zu Schäden an der Infrastruktur, teure Massnahmen um die Kanalisation auf diese Ereignisse anzupassen und zeigt, dass die aktuelle Infrastruktur an die Belastungsgrenzen kommt.

Die Zeit drängt: Grossflächige Infrastrukturprojekte wie reguläre Strassensanierungen erstrecken sich oft über viele Jahre. Wir können es uns nicht leisten, ausschliesslich auf diese Zyklen zu warten, da wertvolle Jahre zur Klimaanpassung verloren gehen. Die Erfahrungen aus Rekordjahren bei Feuerwehreinsätzen wegen Elementarereignissen unterstreichen die Notwendigkeit von punktuellen Sofortmassnahmen, um Unwetterschäden präventiv zu begegnen.

Um diese Herausforderungen zu bewältigen, sind sowohl die Stadt als auch private Grundeigentümer gefordert. Die Stadt Opfikon muss vorangehen und im öffentlichen Raum konsequent jene Flächen im Strassenraum entsiegeln, die keinen weiteren Nutzen aufweisen. Gleichzeitig müssen private Eigentümer gezielt motiviert werden, ihre Flächen zu entsiegeln etwa nach dem Vorbild der Stadt Winterthur, welche die Entsorgungskosten für bis zu 100 m² Asphalt übernimmt. Flankierend dazu ist die Pflanzung von deutlich mehr Bäumen sowie die Erstellung von Versickerungsflächen zwingend, um die natürliche Kühlung durch Verdunstung zu fördern und das Überflutungsrisiko zu senken.



Abbildung 1: Versiegelter Strassenraum im Grossackerquartier



Abbildung 2: Versigelte Betonfläche im Glattpark

Wir bitten den Stadtrat zu prüfen und Bericht zu erstatten, wie die folgenden Ziele im Stadtgebiet umgesetzt werden können:

- **Massnahmen Unabhängig von langfristigen Sanierungszyklen:** Da Sanierungen in der Regel nur alle 15 bis 20 Jahre durchgeführt wird, dürfen Entsiegelungsmassnahmen nicht ausschliesslich an diese seltenen Zyklen gekoppelt werden. Es soll geprüft werden, wie punktuelle Sofortmassnahmen (z. B. der Rückbau ungenutzter Asphaltflächen) unabhängig von grossen, oft erst nach Jahrzehnten anstehenden Strassensanierungen realisiert werden können.
- **Beschleunigte Entsiegelung ungenutzter Flächen:** Identifikation von versiegelten Teilflächen im Strassenraum (z. B. überdimensionierte Sperrflächen oder ungenutzte Asphaltinseln), die kurzfristig entsiegelt werden können. Entwicklung von Konkreten Massnahmen, die kurz und mittelfristig unabhängig von grossen Sanierungen oder Bauprojekten durchgeführt werden können.

- **Förderprogramm für Private:** Prüfung von Anreizsystemen zur Entsiegelung privater Aussenräume (z. B. Übernahme von Entsorgungskosten für Asphalt oder kostenlose Beratung), um den Oberflächenabfluss zu reduzieren.
- **Offensive für Stadtbäume und Versickerung:** Systematische Erhöhung des Baumbestands zur Beschattung und Schaffung von Versickerungsmulden oder begrünten Gräben (analog zum Vorbild Glattpark), um das Schwammstadt-Prinzip flächendeckend umzusetzen.
- **Prävention von Unwetterschäden:** Nutzung von Entsiegelungsmassnahmen zur gezielten Entlastung des Kanalnetzes bei Starkregenereignissen.
- **Verankerung in der baurechtlichen Praxis:** Weitere Integration verbindlicher Anforderungen zur ökologischen Umgebungsgestaltung in die laufende Revision der Bau- und Zonenordnung (BZO).

Fazit und ökonomische Begründung

Durch die Umsetzung der geforderten Massnahmen erzielt die Stadt Opfikon einen dreifachen Gewinn für die öffentliche Hand und die Einwohnenden:

- **Stärkung der Resilienz mit geringen Investitionen:** Punktuelle Entsiegelungen von ungenutzten Flächen im Strassenraum (z. B. überdimensionierte Sperrflächen oder Asphaltinseln) können als kostengünstige Sofortmassnahmen realisiert werden. Solche Eingriffe erfordern im Vergleich zu grossflächigen Infrastrukturprojekten nur geringe Investitionen, erhöhen aber unmittelbar die Widerstandsfähigkeit des Stadtgebiets gegenüber extremen Wetterereignissen wie der aktuellen Hitzewelle.
- **Vermeidung teurer Infrastruktur-Massnahmen:** Das Schwammstadt-Prinzip, wie es im Glattpark bereits erfolgreich vorgelebt wird, nutzt natürliche Versickerungs- und Retentionsflächen, um den Oberflächenabfluss massiv zu reduzieren. Dadurch wird die städtische Kanalisation gezielt entlastet, was besonders wichtig ist, da Starkregenereignisse (wie zuletzt am 30. Juni oder im Jahr 2021) die Belastungsgrenzen des bestehenden Netzes bereits deutlich aufgezeigt haben. Eine konsequente lokale Versickerung kann langfristig teure und baulich aufwendige Kapazitätserweiterungen der Kanalisationsinfrastruktur vermeiden.
- **Reduktion des Schadenspotenzials:** Die steigende Anzahl bei den Feuerwehreinsätzen aufgrund von Elementarereignissen belegen die hohen Kosten, die durch unkontrolliert abfliessendes Oberflächenwasser entstehen. Durch zusätzliche Versickerungsmulden und mehr Stadtbäume wird nicht nur das Mikroklima gekühlt, sondern das Wasser bei Starkregen dort zurückgehalten, wo es anfällt. Dies senkt das Risiko von Überflutungen und Kellerwasserschäden massiv und reduziert somit das allgemeine Schadenspotenzial für städtische und private Liegenschaften.

Zusammenfassend lässt sich sagen: Eine klimaresiliente und zukunftsorientierte Stadtplanung für Opfikon ist eine ökonomisch kluge Vorsorgestrategie, um die Infrastrukturkosten im Griff zu behalten und die Stadt gegen Klimarisiken abzusichern. Die Klimaveränderung ist jetzt da – jetzt müssen wir reagieren.

D. Sichau

David Sichau

Mitunterzeichnende:

Name	Partei	Unterschrift
Daniel Desteaz	GLP	
Fatmir Zahiri	GV	
Flora Isenwander	SP	
Manuel Banz	GV	
Polina Pavic Olenina	SP	
[illegible]	SP	
Allan Boss	SP	
[illegible]	SP	
Fiere Yuri		
Hena Sadriu		
Lukas Mitler	GLP	
Luc Siena	GLP	

STADT OPFIKON

PROTOKOLL DES STADTRATS OPFIKON

SITZUNG VOM 20. Oktober 2026

BESCHLUSS NR. 2026-265

Postulat David Sichau (Grüne) und Mitunterzeichnende "Massnahmen zur Entsiegelung im Stadtgebiet: Hitzeminderung, Starkregenschutz und Anreize für Private"
Ablehnung; Antrag an den Gemeinderat 7.4.0

Ausgangslage

Der Gemeinderat David Sichau (Grüne) und Mitunterzeichnende haben am 6. Juli 2026 das Postulat "Massnahmen zur Entsiegelung im Stadtgebiet: Hitzeminderung, Starkregenschutz und Anreize für Private" eingereicht. Das Ratssekretariat des Gemeinderats hat die Mitglieder des Stadt- und Gemeinderats am 7. Juli 2026 über den Eingang des Postulats in Kenntnis gesetzt. An der Sitzung des Gemeinderats vom 5. Oktober 2026 hat David Sichau das Postulat im Rat begründet. Gemäss Art. 37 Abs. 3 Organisationserlass Gemeinderat hat der Stadtrat nach der Begründung des Postulats an der darauffolgenden Gemeinderatssitzung zu erklären, ob er bereit ist, das Postulat entgegenzunehmen oder einen Antrag auf Ablehnung im Rahmen eines schriftlichen Berichts stellt.

Erwägungen

Im Postulat von David Sichau wird auf die gesundheitliche Belastung anhaltender Hitze, insbesondere für vulnerable Gruppen, sowie die Gefahr von Starkregenereignissen in Gebieten mit hohem Versiegelungsgrad hingewiesen. Diesen Herausforderungen soll mit verschiedenen Massnahmen begegnet werden. Konkret soll der Stadtrat prüfen und Bericht erstatten, inwiefern folgende Massnahmen im Stadtgebiet umgesetzt werden können:

- Sofortmassnahmen unabhängig von langfristigen Strassensanierungszyklen (z. B. beschleunigte Entsiegelung ungenutzter Flächen im Strassenraum).
- Förderprogramm für Private, um Anreize für die Entsiegelung privater Aussenräume zu schaffen.
- Systematische Erhöhung des Baumbestands zur Beschattung und Schaffung von Versickerungsmulden oder begrünten Gräben, um das Schwammstadt-Prinzip flächendeckend umzusetzen.
- Nutzung von Entsiegelungsmassnahmen zur gezielten Entlastung des Kanalnetzes bei Starkregenereignissen.
- Weitere Integration verbindlicher Anforderungen zur ökologischen Umgebungsgestaltung in die laufende Revision der Bau- und Zonenordnung.

In der Stadt Opfikon bestehen bereits behördenverbindliche Vorgaben und umgesetzte Massnahmen, welche die betreffenden Zielsetzungen ausreichend berücksichtigen.

PROTOKOLL DES STADTRATS OPFIKON

SITZUNG VOM 20. Oktober 2026

Raumentwicklungskonzept 2045

Im Zielbild Landschaft des behördenverbindlichen Raumentwicklungskonzepts 2045 (REK) wurde die Strategie "Prinzip der Schwammstadt und Entsiegelung fördern" für grosse Teile des Stadtgebiets (Arbeitsplatzgebiete, Hohenbühl, Glattpark, Glattpark West) aufgenommen. Zudem gilt für die Wohn- und Mischgebiete in Opfikon die Strategie "Biodiversität und Durchgrünung fördern".

Für das Gebiet der Airport City wurde zusätzlich die Stossrichtung "Stadtklima über Entsiegelung, Beschattung und Gestaltung naturnaher Räume verbessern" aufgenommen. Diese Strategien und Stossrichtungen bildeten die Ausgangslage für die Massnahmen im REK. Zu Themen wie Entsiegelung, Schwammstadt, Begrünung und verwandten Themen wurden folgende konkreten Massnahmen ins REK aufgenommen:

- Massnahme UE-4 "Verankerung der Strategie zum Umgang mit Hitze in der Stadt Opfikon" wurde als übergeordnete Massnahme integriert.
- Massnahme UE-5 "Richtlinien für ökologisch qualitätsvolle Umgebung- und Aussenraumgestaltungen erarbeiten" hält fest, dass die verbindlichen Vorschriften im Rahmen der Revision der Richt- und Nutzungsplanung zu erarbeiten sind und dass zusätzlich auch Informationsinhalte zur Sensibilisierung der privaten Eigentümer erarbeitet werden sollen.
- Massnahme UL-8 "Prüfung und Festlegung von Bereichen, die sich für eine Entsiegelung eignen" wurde für das bebaute Gebiet im Glattpark / Glattpark West ins REK integriert.
- Massnahme AC-5 "Aufstellen von Leitlinien für die Gestaltung und Sanierung von Freiräumen zur Verbesserung der ökologischen Qualitäten im Quartier" soll die bebaute Umwelt der Gewerbegebiete in Opfikon nach Kriterien der Stadtökologie und Klimaoptimierung umgestalten.

Strategie zum Umgang mit Hitze

Der Stadtrat genehmigte mit Beschluss Nr. 2021-128 vom 1. Juni 2021 die Strategie zum Umgang mit Hitze in der Stadt Opfikon. Die Strategie soll mit sechs konkreten Massnahmen umgesetzt werden:

- Massnahme 1: Berücksichtigung Hitzeminderung in Gesamtrevision Richt- und Nutzungsplanung

  In der aktuell laufenden Revision der Richtplanung ist die Aufnahme diverser behördenverbindlicher Ziele und Festlegungen zur Klimaanpassung wie Hitzeminderung, Beschattung, Entsiegelung, Versickerung, Retention und Regenwasserbewirtschaftung geplant. Ziel ist, dass die Klimaanpassung bei allen raumwirksamen Planungen frühzeitig berücksichtigt wird. Frei- und Strassenräume sowie private Aussenräume sollen nach dem Prinzip der Schwammstadt weiterentwickelt werden.

  Mit der PBG-Revision "Klimaangepasste Siedlungsentwicklung", die seit Dezember 2024 in Kraft ist, wurden zusätzliche Instrumente zur Förderung der Klimaanpassung geschaffen, unter anderem Bestimmungen zur Begrünung

von Flachdächern oder zur Neupflanzung von Bäumen, die von den Gemeinden bei Bedarf in die Bau- und Zonenordnung (BZO) übernommen werden können. Bereits zuvor bestand die Möglichkeit, eine Grünflächenziffer festzulegen. Neu können Defizite teilweise durch ergänzende Begrünungsmassnahmen wie Fassadenbegrünungen oder zusätzliche Baumpflanzungen kompensiert werden. Solche Bestimmungen sollen im Rahmen der auf die Richtplanung folgenden Revision der Nutzungsplanung geprüft und gegebenenfalls berücksichtigt werden.

- Massnahme 2: Lokalklimatisch optimierte Sanierung von Strassen- und Verkehrsräumen

  Diese Massnahme wird laufend bei der Sanierung von kommunalen Strassen berücksichtigt. Flächen, die gemäss Strassennormen nicht vollständig versiegelt sein müssen, werden entsiegelt. Der Versiegelungsgrad wird dabei der nötigen Nutz- und Begehbarkeit angepasst. Bei Entsiegelungsmassnahmen sind jedoch jeweils vielfältige Anforderungen zu berücksichtigen. Neben den klimatischen und ökologischen Vorteilen sind insbesondere die Anforderungen an die hindernisfreie Nutzung öffentlicher Räume, die Verkehrssicherheit, den betrieblichen Unterhalt sowie den Winterdienst zu beachten. Entsiegelte oder chaussierte Flächen können je nach Einsatzbereich zu erhöhtem Unterhaltsaufwand führen und sind teilweise weniger geeignet für Personen mit Mobilitätseinschränkungen oder für stark frequentierte Verkehrsflächen.

  Dies zeigt sich am Beispiel der Entsieglungsmassnahmen beim Lindbergh-Platz. Im Rahmen solcher Projekte werden unterschiedliche Oberflächenbeläge geprüft und gegeneinander abgewogen. Dabei sind neben den Themen Entsiegelung, Versickerung und Stadtklima auch Aspekte wie Barrierefreiheit, Gebrauchstauglichkeit, Unterhaltskosten und Winterdienst zu berücksichtigen. Eine weitergehende Entsiegelung ist deshalb nicht in jedem Fall zweckmässig oder möglich.

- Massnahme 3: Hitzeoptimierte Gestaltung der Entwicklungsgebiete

  Diese Massnahme wird laufend im Rahmen von Planungsverfahren umgesetzt. Mit der Revision des PBG wurden neue gesetzliche Grundlagen für eine klimaangepasste Siedlungsentwicklung geschaffen. Insbesondere verpflichtet § 238a PBG dazu, bei Bauvorhaben die Begrünung des Gebäudeumschwungs, eine möglichst geringe Versiegelung und den Erhalt beziehungsweise die Neupflanzung von Bäumen zu berücksichtigen. Dadurch können im Baubewilligungsverfahren verstärkt Anforderungen an die Klimaanpassung gestellt werden.

  Zudem wurde die gesetzliche Grundlage geschaffen, weitergehende Bestimmungen zur klimaangepassten Siedlungsentwicklung in kommunale Bauvorschriften aufzunehmen. Die entsprechenden Handlungsoptionen werden im Rahmen der laufenden Gesamtrevision der Richt- und Nutzungsplanung geprüft.

Eine ausdrückliche gesetzliche Pflicht zur hitzeoptimierten Gestaltung besteht derzeit nicht. Die mit § 238a PBG eingeführten Anforderungen tragen jedoch wesentlich zur Hitzeminderung bei und stellen sicher, dass auch Vorhaben nach Regelbauweise vermehrt Aspekte der Klimaanpassung berücksichtigen.

- Massnahme 4: Vorgaben zur Hitzeminderung für Gestaltungspläne und Arealüberbauungen

  Für Gestaltungspläne und Arealüberbauungen gelten bereits heute erhöhte Anforderungen an die Qualität der Siedlungs- und Freiraumgestaltung. Grundlage hierfür bilden insbesondere die gesetzlichen Anforderungen an eine besonders gute Gestaltung (§ 71 PBG).

  Die im Zuge der Gesetzesrevision eingeführten Anforderungen an die klimaangepasste Siedlungsentwicklung sind auch bei Gestaltungsplänen und Arealüberbauungen zu berücksichtigen. Eine hitzemindernde Wirkung ergibt sich dabei insbesondere durch die sorgfältige Gestaltung der Freiräume, eine angemessene Begrünung, den Erhalt beziehungsweise die Pflanzung von Bäumen und die Reduktion versiegelter Flächen.

  Die Stadt achtet deshalb darauf, dass entsprechende Themen bei Studienaufträgen, Wettbewerben und qualitätssichernden Verfahren frühzeitig berücksichtigt werden.

- Massnahme 5: Lokalklimatische Aufwertung von öffentlichen Freiräumen

  Diese Massnahme wird laufend umgesetzt. Im Rahmen der Umsetzung des kommunalen Konzepts "Spiel, Sport und Begegnung" werden geeignete Massnahmen geprüft und, wo zweckmässig, realisiert.

  Auch bei Sanierungen und Umgestaltungen von öffentlichen Räumen wird die Funktion der Freiräume als sommerliche Entlastungs- und Aufenthaltsräume berücksichtigt. Dabei werden die Möglichkeiten zur Verbesserung der Beschattung, der Begrünung und des lokalen Mikroklimas jeweils projektspezifisch geprüft. Es gibt jedoch Hindernisse bei der Umsetzung von Umgestaltungen öffentlicher Räume. Im Opfikerpark sind beispielsweise weitergehende Anpassungen aufgrund urheberechtlicher Vorgaben des ursprünglichen Gestaltungskonzepts nur eingeschränkt möglich. Neupflanzungen von Bäumen zur Hitzeminderung waren aus diesem Grund nur sehr begrenzt möglich.

- Massnahme 6: Öffentlichkeitsarbeit "Hitzeangepasstes Opfikon"

  Die Sensibilisierung für die Herausforderungen des Klimawandels und die Hitzeminderung im Siedlungsgebiet erfolgt bereits heute im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und über Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Energiestadt-Label.

Künftig soll die Information der Bevölkerung und der Grundeigentümerschaften zu Möglichkeiten der Hitzeminderung weiter verstärkt werden. Derzeit wird geprüft, mit welchen geeigneten Instrumenten und Kommunikationsmassnahmen über Themen wie Begrünung, Entsiegelung, Beschattung oder klimaangepasste Umgebungsgestaltung informiert werden kann. Die konkrete Ausgestaltung der Massnahmen wird im weiteren Verlauf festgelegt.

Im Rahmen der beschriebenen Vorgaben und Massnahmen setzt die Stadt Opfikon aktuell und in Zukunft bereits viele der im Postulat beschriebenen Ziele um. Beispielsweise wurde beim Bauprojekt zum Um- und Anbau des Stadthauses der Vorplatz mit einem hellen Belag ausgestattet, was zur Verminderung der lokalen Hitzeinsel beiträgt.
Bei der Sanierung und Neugestaltung der Ringstrasse wurde als Massnahme zur Hitzeminderung ein Grünstreifen entlang des Gehwegs verbreitert und mit zusätzlichen Bäumen aufgewertet.

Kurzfristige Entsiegelungsmassnahmen
Kurzfristige Massnahmen im öffentlichen Raum ausserhalb von Sanierungs- resp. Bauprojekten, wie im Postulat gefordert, sind aufgrund der hohen zusätzlichen Kosten und fehlender personeller Ressourcen nicht umsetzbar.

Anreizsysteme zur Entsiegelung privater Aussenräume
Über die laufende Öffentlichkeitsarbeit werden Grundeigentümerschaften in Opfikon bereits zum Thema "Hitzeangepasstes Opfikon" sensibilisiert und für künftige Bauprojekte ist die Thematik mitzudenken. Anreizsysteme für die aktive Entsiegelung privater Aussenräume sind aktuell nicht vorgesehen.

Ablehnung Postulat
Die im Postulat geforderten Massnahmen werden bereits umgesetzt oder sind behördenverbindlich gesichert. Darüber hinaus erfolgt die Prüfung von Entsiegelungsmassnahmen jeweils im Rahmen konkreter Projekte unter Berücksichtigung weiterer Anforderungen wie Barrierefreiheit, Verkehrssicherheit, Unterhalt und Winterdienst. Einzelne kurzfristige Massnahmen sind aufgrund der Kosten resp. fehlender personeller Ressourcen nicht umsetzbar. Der Stadtrat beantragt deshalb dem Gemeinderat, das Postulat im Sinne von Art. 37 Abs. 3 lit. b abzulehnen.

Auf Antrag des Vorstands Bau und Infrastruktur, gestützt auf Art. 37 Abs. 3 Organisationserlass Gemeinderat, fasst der Stadtrat folgenden

BESCHLUSS:

1. Eine Entgegennahme des Postulats "Massnahmen zur Entsiegelung im Stadtgebiet: Hitzeminderung, Starkregenschutz und Anreize für Private" von David Sichau (Grüne) und Mitunterzeichnenden wird gemäss den Erwägungen abgelehnt.

PROTOKOLL DES STADTRATS OPFIKON

SITZUNG VOM 20. Oktober 2026

2. Dem Gemeinderat wird beantragt:
   2.1. Das Postulat von David Sichau (Grüne) und Mitunterzeichnenden wird nicht überwiesen.
   2.2. Das Postulat wird als erledigt abgeschrieben.

3. Gegen diesen Beschluss kann, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

4. Mitteilung an:

   - David Sichau
   - Gemeinderat
   - Bau und Infrastruktur

NAMENS DES STADTRATS

Präsident:	Stadtschreiber:
Roman Schmid	Guido Zibung

VERSANDT:
22. Oktober 2026

EINGANG
19. Okt. 202
Visum:

BERICHT UND ANTRAG
DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION OPFIKON

Teilrevision Entschädigungsverordnung

9.0.0

1. Ausgangslage

Der Gemeinderat überwies am 2. Dezember 2024 das Postulat «Sitzungsgeld» von David Sichau (Grüne) und Mitunterzeichnenden an den Stadtrat. Darin wurde darauf hingewiesen, dass die geltende Sitzungsgeldregelung für den Stadtrat Interpretationsspielraum zulässt. Gefordert wurde eine nachvollziehbare Regelung, welche den Bezug von Sitzungsgeldern eindeutig festlegt. Als mögliche Alternative wurde die Einführung einer Pauschalentschädigung vorgeschlagen.

Der Stadtrat hat das Postulat aufgenommen und beantragt dem Gemeinderat, die Stadtratsmandate künftig mittels Pauschalen zu entschädigen. Zu diesem Zweck unterbreitet er dem Gemeinderat eine Teilrevision der Entschädigungsverordnung (EVO), welche per 1. Januar 2027 in Kraft treten soll.

Im Rahmen der Teilrevision wurden auch die Schulpflege und die Sozialbehörde angefragt, ob sie bei ihren Entschädigungen Anpassungsbedarf sehen. Während die Schulpflege eine Anpassung ihrer Entschädigungen beantragt, erachtet die Sozialbehörde die bestehende Regelung weiterhin als zweckmässig und beantragt keine Änderungen.

2. Grundlagen

Die Teilrevision der Entschädigungsverordnung (EVO) umfasst die Neuregelung der Entschädigungen des Stadtrats sowie Anpassungen bei der Schulpflege.

Die Entschädigungen des Stadtrats sollen künftig in Form von Pauschalen ausgerichtet werden, welche die bisherigen Grundentschädigungen und Sitzungsgelder ersetzen. Zudem sieht die Vorlage eine Neuregelung der Entschädigungen aus Delegationsämtern vor.

Für die Schulpflege beantragt der Stadtrat gestützt auf den Antrag der Schulpflege eine Anpassung der Mitgliederentschädigungen. Die Schulpflege begründet ihren Antrag mit dem gestiegenen Arbeitsaufwand sowie der zunehmenden Komplexität und Verantwortung aufgrund der vorgesehenen neuen Geschäftsordnung und der damit verbundenen Neuverteilung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten.

Für die Beratung des Geschäfts standen der Kommission neben den Anträgen des Stadtrats und der Schulpflege jeweils eine ergänzende Präsentation der beiden Behörden zur Verfügung.

3. Bearbeitung und Prüfung

Die Geschäftsprüfungskommission behandelte das Geschäft an mehreren Sitzungen. An der ersten Sitzung wurden der zuständige Stadtrat sowie die zuständigen Abteilungsleitungen angehört. In zwei weiteren Sitzungen führte die GPK-Gespräche mit der Schulpflege. Zusätzlich fanden zwei Sitzungen ohne externe Teilnehmende statt, an denen das Geschäft innerhalb der Kommission vertieft diskutiert wurde.

Dem Stadtrat und der Schulpflege wurden, ergänzend zu den Befragungen in der Kommission, schriftliche Fragen zur Beantwortung eingereicht. Diese wurden von beiden Behörden mehrheitlich zufriedenstellend beantwortet.

4. Erwägungen der Geschäftsprüfungskommission

Die GPK hat sich an mehreren Sitzungen eingehend mit der Vorlage auseinandergesetzt. Innerhalb der Kommission fanden rege und kritische Diskussionen statt. Dabei wurden insbesondere die Höhe der vorgesehenen Entschädigungen, deren Bemessungsgrundlagen sowie die Auswirkungen der Umstellung auf Pauschalentschädigungen kritisch hinterfragt. Die Kommission setzte sich auch kritisch mit dem Zeitpunkt der Teilrevision der Entschädigungsverordnung auseinander, zumal die neue Legislaturperiode erst kürzlich begonnen hat. Eine Mehrheit der Kommission vertritt die Auffassung, dass eine Anpassung zur Mitte der Legislaturperiode, abgestimmt auf den vorgesehenen Zyklus eines allfälligen Teuerungsausgleichs, zweckmässiger gewesen wäre.

Die GPK hält fest, dass das ursprüngliche Postulat «Sitzungsgeld» nicht ausdrücklich die Einführung einer Pauschalentschädigung verlangte, sondern eine nachvollziehbare Regelung des Sitzungsgeldbezugs zum Ziel hatte. Der vom Stadtrat gewählte Lösungsansatz ist für die GPK grundsätzlich nachvollziehbar.

Die vorgeschlagenen Pauschalentschädigungen für den Stadtrat bewegen sich aus Sicht der GPK eher an der oberen Grenze, sind aber insbesondere im Quervergleich mit vergleichbaren Gemeinden vertretbar. Für die Übersicht der ausgerichteten Gesamtentschädigungen der letzten Jahre wurden seitens Stadtrats die Jahre 2013, 2017, 2019, 2024 und 2025 ausgewertet. Die neue gerundete Pauschale orientiert sich bei den Mitgliedern des Stadtrats an der höchsten bisher ausgerichteten Entschädigung, was bei allen Mitgliedern zu einer Erhöhung führt. Gesamthaft führt diese Praxis gegenüber dem Durchschnitt der historischen Vergleichsjahre zu einer Erhöhung der Gesamtentschädigung von CHF 17'772. Zudem stellt sich die Frage, inwiefern die Umstellung auf eine Pauschalentschädigung Auswirkungen auf das bisherige Engagement der Mitglieder des Stadtrats haben könnte und wie sichergestellt wird, dass dieses auch künftig mindestens in der bisherigen Qualität gewährleistet bleibt. Mit der Pauschalentschädigung entfällt die bisherige Verknüpfung zwischen Entschädigung und tatsächlich geleisteten Einsätzen, wodurch die Nachvollziehbarkeit des Engagements erschwert wird. Der Stadtrat entgegnete dieser Bedenken und sicherte zu, dass die Umstellung weder zu einer Qualitätseinbusse noch zu einem geringeren persönlichen Engagement

führen werde. Ein ungenügender Einsatz bei der Aufgabenerfüllung würde sofort auffallen. Der Stadtrat sicherte zu, dass die Pauschalentschädigung nicht zu einer Qualitätseinbusse führe, der Stadtrat werde sich weiterhin im gewohnten Umfang engagiert für die Stadt einsetzen. Eine Minderheit der Kommission erachtete eine leichte Reduktion der vorgeschlagenen Entschädigungen dennoch als prüfenswert.

Die GPK begrüsst grundsätzlich, dass die Entschädigungen aus Delegationsämternkünftig nur bis zu einem Betrag von CHF 3'000 den jeweiligen Stadtratsmitgliedern zustehen sollen. Darüber hinausgehende Beträge fliessen an die Stadtkasse, wobei das delegierte Mitglied CHF 3'000 von der Stadt erhält. Sitzungsgelder und Spesenentschädigungen bleiben von dieser Regelung ausgenommen.

Auf Basis der Zahlen von 2025 ergeben sich dadurch Rückflüsse von rund CHF 19'000 an die Stadtkasse, wovon CHF 9'000 an die delegierten Mitglieder ausbezahlt werden. Die Erhöhung der Pauschalentschädigung um rund CHF 17'800 wird somit durch Nettoeinnahmen von CHF 10'000 teilweise kompensiert.

Die beantragte Anpassung der Pauschalentschädigungen der Schulpflege ist für die GPK weniger nachvollziehbar. Die bisherige jährliche Entschädigung von CHF 15'315 pro Mitglied soll auf CHF 25'000 erhöht werden. Als Bemessungsgrundlage dienen ein von der Schulpflege eruiertes geschätztes Pensum von 20 %. Insbesondere der Umstand, dass die letzte Anpassung bzw. Erhöhung der Entschädigungen erst im Jahr 2022 erfolgte, hat zu zusätzlichen Diskussionen geführt. Vor diesem Hintergrund ist die beantragte Erhöhung um fast rund CHF 10'000 pro Mitglied für einige GPK Mitglieder nicht ausreichend nachvollziehbar.

Auch der Stadtrat selbst weist in seiner Vorlage darauf hin, dass ihm die vorgesehene neue Geschäftsordnung sowie die künftige Aufgaben- und Verantwortungsverteilung innerhalb der Schulpflege nicht vorgelegen haben und er deshalb keine Einschätzung dazu abgeben kann. Dennoch wurde der Antrag der Schulpflege in die Vorlage aufgenommen. Die Diskussionen in der GPK lassen nicht erwarten, dass sich mit mehr Zeit neue Informationen zur Sachlage ergeben würden.

Unabhängig von der Höhe der Entschädigungen erwartet die GPK von der Schulpflege, dass sie ihre strategischen Aufgaben verantwortungsvoll wahrnimmt und zur Verbesserung der Qualität im Schulwesen beiträgt und insbesondere die laufende Transformation erfolgreich umsetzt. Die GPK betrachtet die vorgeschlagene Erhöhung als Vertrauensvorschuss gegenüber der Schulpflege und verbindet damit die Erwartung, dass die ihr übertragenen strategischen Aufgaben mit den zur Verfügung gestellten Ressourcen vollumfänglich und wirksam wahrgenommen werden. Dabei stützt sich die Kommission auf die im Rahmen der Geschäftsberatung gemachten Ausführungen der Schulpflege, wonach der gestiegene Arbeitsaufwand sowie die zunehmende Komplexität der Anforderungen an die strategische Führung eine Entschädigungserhöhung in der beantragten Höhe rechtfertigen. Die GPK erwartet im Gegenzug konkrete und nachvollziehbare Ergebnisse, insbesondere eine nachhaltige Verbesserung der strategischen Führung, klare Verantwortlichkeiten sowie eine wirksame Wahrnehmung der Aufsichts- und Steuerungsaufgaben. Die Wirksamkeit der zusätzlichen eingesetzten

Mittel muss sich künftig anhand entsprechender Fortschritte und Ergebnisse beurteilen lassen.

Im Rahmen der Beratung innerhalb der GPK wurden diverse Anträge für Anpassungen der neuen Entschädigungen von Stadtrat und Schulpflege gestellt, aber keiner der Anträge war am Ende mehrheitsfähig.

Für die GPK stand weniger die finanzielle Auswirkung der Vorlage im Vordergrund. Entscheidend war vielmehr, dass die vorgesehenen Entschädigungen auf nachvollziehbaren Grundlagen beruhen und transparent begründet werden konnten. Es ist der GPK äusserst wichtig, dass - unabhängig von der Entschädigungsvariante - auch in Zukunft jede Behörde ihre Sorgfaltspflichten mit hoher Disziplin erfüllt. Jede Behörde muss jederzeit Rechenschaft ablegen können. Auch wenn sich die finanziellen Auswirkungen im Verhältnis zum städtischen Gesamtbudget in Grenzen halten, müssen die Bemessungsgrundlagen klar und überprüfbar sein. Nur so ist gewährleistet, dass der Gemeinderat auch in Zukunft auf einer sachlichen Grundlage über ähnliche Vorlagen entscheiden kann.

Die Einführung von Pauschalentschädigungen führt zu einer Vereinfachung der administrativen Abläufe. Gleichzeitig wird – wie das Beispiel der Schulpflege zeigt - die Nachvollziehbarkeit des tatsächlich geleisteten Aufwands eingeschränkt, da die bisherige Möglichkeit einer Beurteilung anhand der ausgerichteten Sitzungsgelder entfällt. Die GPK erwartet deshalb ausdrücklich, dass die Mitglieder der betroffenen Behörden ihre Aufgaben künftig mit dem erforderlichen Engagement und der gebotenen Sorgfalt in hoher Qualität erfüllen. Die Umstellung auf Pauschalentschädigungen darf weder zu einer Reduktion des persönlichen Einsatzes noch zu Einschränkungen bei der Aufgabenerfüllung führen. Die GPK erwartet zudem, dass die erbrachten Leistungen und die damit erzielten Ergebnisse auch künftig transparent und nachvollziehbar ausgewiesen werden.

5. Antrag

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Gemeinderat mit 5:2 Stimmen bei sieben anwesenden Mitgliedern, den Antrag des Stadtrates zur Teilrevision der Entschädigungsverordnung (EVO) gemäss Vorlage zu genehmigen.

Referent: Slavko Gavran

NAMENS DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Der Präsident:	Ein Mitglied:
Kevin Husi-Fiechter	Slavko Gavran

Opfikon, 18. Oktober 2026

STADT OPFIKON

PROTOKOLL DES STADTRATS OPFIKON

SITZUNG VOM 16. Juni 2026

BESCHLUSS NR. 2026-144

Teilrevision Entschädigungsverordnung
Antrag an den Gemeinderat 9.0.0

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat am 2. Dezember 2024 das Postulat "Sitzungsgeld" von David Sichau (Grüne) und Mitunterzeichnenden an den Stadtrat überwiesen. Im Postulat wurde festgestellt, dass die geltende Sitzungsgeldregelung für den Stadtrat viel Interpretationsspielraum zulässt. Es wurde vorgeschlagen, eine Regelung zu erarbeiten, mit welcher der Bezug von Sitzungsgeldern nachvollziehbar und ohne Interpretationsspielraum festgelegt ist. Als Alternative wurde der Bezug einer Pauschale anstelle von Sitzungsgeldern vorgeschlagen.

In der Folge hat der Stadtrat festgelegt, dass die Stadtratsmandate künftig in Form einer Pauschale entschädigt werden sollen. Er hat das Postulat in diesem Sinne beantwortet und eine Revision der Entschädigungsverordnung (EVO) angekündigt. Diese soll per 1. Januar 2027 in Kraft treten.

Im Rahmen der Teilrevision bezüglich der Entschädigungen des Stadtrats wurden die Schulpflege und die Sozialbehörde angefragt, ob sie bei ihren Entschädigungen Anpassungsbedarf sehen. Die Schulpflege hat entsprechenden Anpassungsbedarf angemeldet. Die Sozialbehörde hingegen erachtet die bestehende Regelung weiterhin als zweckmässig und beantragt keine Änderungen.

Erwägungen

Zusammensetzung der Behördenentschädigung einer Stadträtin oder eines Stadtrats

Art. 2 lit. g EVO regelt die Behördenentschädigung des Stadtrats. Die 1. und 2. Vizepräsidien erhalten ergänzend eine Zulage. Neben der Grundentschädigung haben die Exekutivmitglieder gestützt auf Art. 4 Abs. 1 EVO Anrecht auf ein Sitzungsgeld für Sitzungen sowie für ausserordentliche Arbeiten und Gänge. Die Definition, welche Sitzungen entschädigungspflichtig sind und welche nicht, ist in Art. 4 Abs. 3 und 4 beschrieben.

Ein Teil der Stadtratsmitglieder erhält, nebst der Behördenentschädigung gemäss EVO, direkte Entschädigungen und Sitzungsgelder für Mandate in Zweckverbänden, interkommunalen Anstalten oder Aktiengesellschaften. Diese Mandate sind in der Regel an das Ressort bzw. an die Mitgliedschaft im Stadtrat gebunden und werden als Delegationsämter bezeichnet. Die dafür ausgerichteten Entschädigungen müssen aktuell nicht an die Stadtkasse abgeführt werden und verbleiben vollständig bei den betreffenden Mitgliedern.

PROTOKOLL DES STADTRATS OPFIKON

SITZUNG VOM 16. Juni 2026

Übersicht ausgerichtete Gesamtentschädigungen

Um eine Übersicht über die von der Stadt Opfikon ausgerichteten Entschädigungen zu erstellen, wurden Vergleichsjahre aus den letzten vier Legislaturen bestimmt und das letzte Kalenderjahr 2025 berücksichtigt. Als nicht repräsentativ galten jeweils der Beginn und das Ende einer Legislatur. Zudem konnten die Jahre 2020 bis 2022 aufgrund der Covid-19-Einschränkungen nicht verwendet werden. Ausgewertet wurden die Jahre 2013, 2017, 2019, 2024 und 2025. Nicht enthalten sind die Entschädigungen von Dritten für Mandate in Zweckverbänden, interkommunalen Anstalten oder Aktiengesellschaften.

Dies ergibt in Bezug auf die ausgerichteten Gesamtentschädigungen (Grundentschädigungen mit Zulagen 1. und 2. Vizepräsidien und Sitzungsgeldern) folgendes Bild:

	2013	2017	2019	2024	2025
Total	428'386.00	422'145.00	417'825.00	433'976.00	429'883.00

Die Gesamtentschädigungen für den Stadtrat haben sich in den ausgewerteten Vergleichsjahren auf einem konstanten Niveau bewegt. Die Anpassungen an die Teuerung per 1. Januar 2020 um 1.5 % und per 1. Januar 2024 um 2.1 % sind in den Entschädigungen enthalten. Der Umstand, dass die geltende Sitzungsgeldregelung Interpretationsspielraum zulässt, hat sich nicht auf die Höhe der Gesamtentschädigung ausgewirkt.

Umwandlung in eine Pauschale

Der Stadtrat hat sich dafür ausgesprochen, die bisherige Gesamtentschädigung in eine Pauschale umzuwandeln. Sitzungsgelder werden somit künftig nicht mehr ausgerichtet, sondern sind vollständig in dieser Pauschale enthalten.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die ausbezahlten Entschädigungen (in CHF) pro Ressort auf:

Funktion	2013	2017	2019	2024	2025	Durchschnitt
Stadtpräsident	81'380.00	77'427.00	75'730.00	84'406.00	81'045.00	79'998.00
Schulpräsident	65'989.00	65'823.00	62'276.00	68'865.00	68'993.00	66'389.00
Soziales	55'469.00	49'964.00	54'709.00	56'604.00	56'283.00	54'606.00
Bau + Infrastruktur	51'005.00	56'441.00	57'085.00	53'546.00	54'303.00	54'476.00
Gesellschaft	50'354.00	51'241.00	51'281.00	56'870.00	56'685.00	53'286.00
Bevölkerungsdienste	54'042.00	56'345.00	57'173.00	54'529.00	54'008.00	55'219.00
Finanzen + Liegenschaften	64'827.00	59'584.00	54'221.00	53'641.00	53'051.00	57'065.00

1. Vize-präsidium	3'195.00	3'195.00	3'195.00	3'315.00	3'315.00	3'243.00
2. Vize-präsidium	2'125.00	2'125.00	2'155.00	2'200.00	2'200.00	2'161.00
Totale	*428'386.00*	*422'145.00*	*417'825.00*	*433'976.00*	*429'883.00*	*426'443.00*

Es zeigt sich, dass die Gesamtentschädigungen innerhalb des Stadtrats nahezu deckungsgleich ausfallen. In einer Selbsteinschätzung haben die Stadtratsmitglieder ihren Aufwand auf rund 30 Stellenprozente beziffert. Für das Stadtpräsidium ist von einem 40 %-Pensum auszugehen. Das Schulpräsidium wird einem 35 %-Pensum gleichgesetzt.

Als Grundlage für die Umwandlung dienen die durchschnittlichen Entschädigungen der ausgewerteten Vergleichsjahre. Mit der Einführung von Pauschalen erhalten die Ressortvorstände künftig eine Entschädigung von CHF 57'400. Das Stadtpräsidium wird mit einer Pauschale von CHF 80'900 entschädigt, das Schulpräsidium mit CHF 70'800.

Funktion	**Pensum**	**Pauschale gerundet**	**Durch-schnitt Ver-gleichs-jahre**	**Differenz zum Durch-schnitt**
Stadtpräsident	40%	80'900.00	79'998.00	902.00
Schulpräsident	35%	70'800.00	66'389.00	4'411.00
Sozialvorstand	30%	57'400.00	54'606.00	2'794.00
Bau und Infrastruktur	30%	57'400.00	54'476.00	2'924.00
Gesellschaft	30%	57'400.00	53'286.00	4'114.00
Bevölkerungsdienste	30%	57'400.00	55'219.00	2'181.00
Finanzen + Liegen-schaften	30%	57'400.00	57'065.00	335.00
1. Vizepräsidium		3'315.00	3'243.00	72.00
2. Vizepräsidium		2'200.00	2'161.00	39.00
		444'215.00	**426'443.00**	**17'772.00**

Dies führt gegenüber dem Durchschnitt der Vergleichsjahre zu einer Erhöhung der Gesamtentschädigung von CHF 17'772.

Delegationsämter

Die Zahlen aus den Vergleichsjahren zeigen, dass die Gesamtentschädigungen der einzelnen Stadtratsmitglieder nahezu deckungsgleich sind. Wie bereits erwähnt, beziffern die Stadtratsmitglieder ihre zeitliche Belastung auf ca. 30 Stellenprozente. Innerhalb der Ressorts gibt es keine erheblichen Unterschiede.

Mit den Entschädigungen aus den Delegationsämtern soll deshalb künftig anders umgegangen werden. Entschädigungen bis zum Betrag von CHF 3'000, ohne Sitzungsgelder und allfällige Spesenentschädigungen, stehen weiterhin den delegierten Stadtratsmitgliedern zu. Entschädigungen, die den Betrag von CHF 3'000 überschreiten, sind von der jeweiligen Institution der Stadtkasse zu überweisen. Das delegierte Mitglied erhält im Gegenzug CHF 3'000 von der

Stadt Opfikon ausbezahlt. Davon ausgenommen bleiben die Sitzungsgelder sowie allfällige Spesenentschädigungen. Diese gehen auch weiterhin uneingeschränkt an die jeweils abgeordneten Stadtratsmitglieder.

Insgesamt fliessen mit dieser Regelung künftig rund CHF 19'000, Basis 2025, an die Stadtkasse zurück. Davon werden insgesamt CHF 9'000 an das jeweilig delegierte Stadtratsmitglied von der Stadtkasse wieder ausbezahlt.

Die Erhöhung der Pauschalentschädigung des Gesamtstadtrats um rund CHF 17'800 wird durch die Abführung der Entschädigungen aus den Delegationsämtern von netto CHF 10'000 teilweise kompensiert.

Freiwillige Mandate sind von diesen Regelungen ausgenommen. Da sie nicht an die Funktion des Stadtratsmandats gekoppelt sind, sollen die dafür ausgerichteten Entschädigungen vollständig beim jeweiligen Stadtratsmitglied verbleiben.

Schulpflege

Die Schulpflege beantragt im Zusammenhang mit der vorgesehenen neuen Geschäftsordnung sowie der damit verbundenen Neuverteilung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten innerhalb der Schulpflege eine Anpassung der Entschädigungen ihrer Mitglieder. Aufgrund des gestiegenen Arbeitsaufwands sowie der zunehmenden Komplexität und Verantwortung soll für Mitglieder der Schulpflege neu eine jährliche Pauschalentschädigung von CHF 25'000 ausgerichtet werden. Zusätzlich ist eine separate Entschädigung für das Vizepräsidium vorgesehen. Das Schulpräsidium erhält grundsätzlich bei der Ausübung des Präsidiums eines Ausschusses eine Entschädigung von CHF 2'555. Derzeit ist jedoch nicht vorgesehen, dass das Schulpräsidium einen Ausschuss präsidiert. Im Übrigen verweist der Stadtrat auf den Beschluss der Schulpflege Nr. 2026-37 vom 5. Juni 2026. Da dem Stadtrat die vorgesehene neue Geschäftsordnung sowie die künftige Aufgaben- und Verantwortungsverteilung innerhalb der Schulpflege nicht bekannt sind beziehungsweise ihm diese nicht vorgelegen worden sind, kann er hierzu keine Einschätzung abgeben (vgl. Art. 33 Gemeindeordnung [GO] der Stadt Opfikon bezgl. Abstimmungsempfehlung). Trotzdem wird der Antrag der Schulpflege in die Vorlage aufgenommen.

Auswirkungen auf die Entschädigungsverordnung – Revisionsbedarf

Aufgrund der künftigen Pauschalentschädigung sind folgende Artikel und Absätze der EVO anzupassen:

Art. 1

Text / Bezeichnung	EVO, Stand 1.1.2024	EVO, neu, per 1.1.2027
	Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Spesenvergütungen, Zulagen sowie die Sitzungsgelder der Behörden, Ausschüsse,	Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Spesenvergütungen, Zulagen sowie die Sitzungsgelder der Behörden, Ausschüsse,

	Kommissionen mit selbstständiger Verwaltungsbefugnis und Funktionärinnen oder Funktionäre der Stadt Opfikon gemäss Gemeindeordnung und Schulordnung.	Kommissionen mit selbstständiger Verwaltungsbefugnis und Funktionärinnen oder Funktionäre der Stadt Opfikon gemäss Gemeindeordnung. ~~und Schulordnung.~~

Art. 2 Abs. 1 lit. g Stadtrat

Text / Bezeichnung	EVO, Stand 1.1.2024	EVO, neu, per 1.1.2027
Stadtpräsidentin / Stadtpräsident	CHF 69'430	CHF 80'900
Schulpräsidentin/Schulpräsident	CHF 59'220	CHF 70'800
Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher	CHF 46'965	CHF 57'400
Zulagen	1. Vizepräsidentin / Vizepräsident CHF 3'315 2. Vizepräsidentin / Vizepräsident CHF 2'200 zuzüglich Sitzungsgelder	1. Vizepräsidentin / Vizepräsident CHF 3'315 2. Vizepräsidentin / Vizepräsident CHF 2'200 ~~zuzüglich Sitzungsgelder~~
	Im Pauschalansatz für die Mitglieder des Stadtrates ist die Entschädigung für deren Mitgliedschaft in den Behörden und Kommissionen, denen sie als Präsidentin oder Präsident oder Mitglieder angehören, inbegriffen.	Im Pauschalansatz für die Mitglieder des Stadtrates ~~ist die Entschädigung für deren Mitgliedschaft in den Behörden und Kommissionen, denen sie als Präsidentin oder Präsident oder Mitglieder angehören, inbegriffen.~~ sind sämtliche amtlichen Tätigkeiten abgegolten. Es werden keine weiteren Sitzungsgelder ausbezahlt.
	--	Delegationsämter sind an ein Stadtratsmandat gebunden. Entschädigungen über CHF 3'000 pro Delegationsamt, ohne Sitzungsgelder und allfällige Spesen, sind durch die jeweilige

		Institution vollständig der Stadtkasse abzuliefern. Das jeweilig delegierte Stadtratsmitglied erhält im Gegenzug CHF 3'000 aus der Stadtkasse. Sitzungsgelder und allfällige Spesen gehen in jedem Fall an das delegierte Stadtratsmitglied.
	--	Freiwillige Mandate sind nicht an ein Stadtratsmandat gebunden. Diese Entschädigungen gehen vollumfänglich an das jeweilige Mitglied.

Art. 2 Abs. 1 lit. l Schulpflege (Antrag Schulpflege)

Text / Bezeichnung	EVO, Stand 1.1.2024	EVO, neu, per 1.1.2027
Mitglieder ~~Pauschalentschädigung inkl. Pensen, Schulbesuche, Sitzungsgelder, Zulagen usw.~~	CHF 15'315	CHF 25'000
Vize-Präsidium	-	CHF 1'500
~~Präsidien Ressort Schülerbelange und Ressort Personal und Schulentwicklung (sofern nicht durch Präsidium besetzt)~~ Ausschussvorsitz (Pauschalentschädigungen inkl. Pensen, Schulbesuche, Sitzungsgelder, Zulagen usw.)	CHF 2'555	CHF 2'555

PROTOKOLL DES STADTRATS OPFIKON

SITZUNG VOM 16. Juni 2026

Art. 4 Sitzungsgeld

Absatz	EVO, Stand 1.1.2024	EVO, neu, per 1.1.2027
1	Alle Mitglieder von Behörden und Kommissionen (ohne Schulpflege) erhalten für Sitzungen sowie ausserordentliche Arbeiten und Gänge eine Entschädigung. Pro Behörde oder Kommission wird pro Tag nur eine Entschädigung vergütet. Finden mehrere Sitzungen am gleichen Tag statt, ist die Summe der aufgewendeten Zeit massgebend zur Bestimmung des Sitzungsgeldes. Sitzungsunterbrüche von mehr als 20 Minuten gelten nicht als Sitzungszeit	Alle Mitglieder von Behörden und Kommissionen (ohne Stadtrat und Schulpflege) erhalten für Sitzungen sowie ausserordentliche Arbeiten und Gänge eine Entschädigung. Pro Behörde oder Kommission wird pro Tag nur eine Entschädigung vergütet. Finden mehrere Sitzungen am gleichen Tag statt, ist die Summe der aufgewendeten Zeit massgebend zur Bestimmung des Sitzungsgeldes. Sitzungsunterbrüche von mehr als 20 Minuten gelten nicht als Sitzungszeit
3	Entschädigungspflichtige Sitzungen sind: a Ordentliche Sitzungen von gewählten Behörden respektive Gremien wie Gemeinderat, Stadtrat, Kommissionen und weitere, mit offizieller Protokollführung, b Besprechungen mit Teilnehmenden ausserhalb des betreffenden Ressorts respektive der betreffenden Abteilung. Es wird ein Besprechungsprotokoll	Entschädigungspflichtige Sitzungen sind: Ordentliche Sitzungen von gewählten Behörden respektive Gremien wie Gemeinderat, ~~Stadtrat,~~ Kommissionen und weitere, mit offizieller Protokollführung. ~~b Besprechungen mit Teilnehmenden ausserhalb des betreffenden Ressorts respektive der betreffenden Abteilung. Es wird ein Besprechungsprotokoll geführt, gegebenenfalls ein Rapport oder~~

	geführt, gegebenenfalls ein Rapport oder eine Aktennotiz erstellt.	~~eine Aktennotiz erstellt.~~
4	Nicht entschädigungspflichtige Sitzungen sind: a Besprechungen mit Mitarbeitenden und Funktionärinnen oder Funktionären innerhalb des Ressorts respektive der Abteilung, b Besprechungen im Rahmen des Aufgabenbereichs der Funktionärin oder des Funktionärs.	Nicht entschädigungspflichtige Sitzungen sind: ~~a Besprechungen mit Mitarbeitenden und Funktionärinnen oder Funktionären innerhalb des Ressorts respektive der Abteilung,~~ ~~b.~~ Besprechungen im Rahmen des Aufgabenbereichs der Funktionärin oder des Funktionärs.

Auf Antrag des Stadtpräsidenten, gestützt auf Art. 19 lit. d Gemeindeordnung (GO) der Stadt Opfikon, fasst der Stadtrat folgenden

BESCHLUSS:

1. Die Teilrevision der Entschädigungsverordnung (EVO) wird genehmigt und zuhanden des Gemeinderats verabschiedet.

2. Dem Gemeinderat wird beantragt:
   2.1. Die Teilrevision der Entschädigungsverordnung (EVO) wird genehmigt und per 1. Januar 2027 in Kraft gesetzt.
   2.2. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

3. Gegen diesen Beschluss kann, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

STADT OPFIKON

PROTOKOLL DES STADTRATS OPFIKON

SITZUNG VOM 16. Juni 2026

4. Mitteilung an:

- Gemeinderat
- Schulpflege
- Sozialbehörde
- Finanzen und Liegenschaften
- Schulverwaltung

NAMENS DES STADTRATS

Präsident:	Stadtschreiber:
Roman Schmid	Guido Zibung

VERSANDT:
18. Juni 2026